

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 27. Oktober 2020**

Redaktionelle Änderung 22.03.2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 GVBI S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele des Studiengangs

¹Das Studium zeichnet sich aus durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerisch-gestalterischen, konzeptionellen und methodischen Fähigkeiten. ²Der Vermittlung anwendungsorientierter Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. ³Absolventen werden damit in die Lage versetzt, in den verschiedensten Bereichen des Kommunikationsdesigns (Design, Werbung, Medien, Verlagswesen u.a.) als verantwortliche Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnen oder selbständige, freischaffende Designerinnen oder Designer tätig zu werden. ⁴Sie können damit auf die wechselnden Anforderungen der Mediengesellschaft flexibel reagieren.

⁵Zu den zentralen Studienzielen gehört die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. ⁶Diese sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu artikulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren. ⁷Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fachkenntnisse und Sozialkompetenzen erworben.

⁸Neben der breiten Grundlagenvermittlung und Praxisorientierung bietet das Studium eine Vertiefung von Fachkompetenzen und qualifiziert hierdurch für eine entsprechende berufliche Tätigkeit.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten und mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Das Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Grundlagen- und Orientierungsphase, eine

einsemestrige Aufbauphase, das praktische Studiensemester oder ein Auslandssemester gem. § 8 Absatz 3 dieser Satzung und eine dreisemestrige Vertiefungsphase.

(4) ¹Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit 210 Credit Points (CP) bewertet. ²Ein CP entspricht einer Arbeitsleistung von 25 bis maximal 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign sind:

1. Die Zugangsvoraussetzungen gem. dem Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 und der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
2. ¹Durch berufliche Bildung Qualifizierte werden gemäß Art. 45 BayHSchG i. V. m. § 29 und § 30 QualV zugelassen. ²Die Eignung zum Studium für beruflich Qualifizierte im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG richtet sich nach § 1 und § 2 der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 27 der Qualifikationsverordnung (QualVO) i.V.m. der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.

§ 5

Module, Teilmodule und Leistungsnachweise

(1) Die Module bzw. Teilmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i.V.m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) ¹Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission, vgl. § 10.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan und dem Modulhandbuch.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät

einen Studienplan gem. § 8 APO.

- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Angaben über die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module, der praktischen Tätigkeit bzw. des Auslandssemesters enthalten.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bestandteil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Prüfungen in den folgenden Modulen:

1. Konzeption, Entwurf, Methodik 2
2. Kunst 2
3. Kunst und Designtheorie 2
4. Digitale Medien 2

§ 8

Praktische Studiensemester und Auslandssemester

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums muss mindestens ein praktisches Studiensemester oder ein Auslandssemester erfolgreich absolviert werden. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester oder das Auslandssemester ist ab dem 5. Studienplansemester möglich.

- (2) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen.

- (3) ¹Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls regelt ergänzend zu Anlage 1 der Studienplan. ²Das praktische Studiensemester kann in einem Unternehmen oder einer wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland oder als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland durchgeführt werden.

- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester oder Auslandssemester ist berechtigt, wer 75 CPs erworben hat.

- (5) ¹Die Studierenden dokumentieren die Tätigkeiten ihres praktischen Studiensemesters oder ihres Auslandssemesters mit einer Präsentation und einem schriftlichen Bericht. ²Die Präsentation wird zusammen mit dem Bericht als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bewertet.

- (6) Sollte das Praxismodul als Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission nach § 10 dieser Satzung.

§ 9

Studiengangskommission

- (1) ¹Die Studiengangskommission setzt sich zusammen aus Professoren und Professorinnen der Fakultät für Gestaltung, die im Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign“ lehren.

- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung benennt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode ihre jeweiligen Vertreter für die Studiengangskommission „Kommunikationsdesign“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer Vertreter in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission wählt für jeden Arbeitszeitraum aus

ihren Reihen eine/n Studiengangverantwortlichen bzw. Studiengangverantwortliche, der/die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und nach außen vertritt. ⁴Die Nominierung des/der Studiengangverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. ⁵Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangskommission koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit dem Dekan. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Sollte in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf an dieser Studien- und Prüfungsordnung erkannt werden, entwickelt die Studiengangskommission die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign gemäß den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualIV) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorthesis, dem Werkstück und einer Präsentation.

(2) Die Bachelorarbeit darf frühestens nach dem Erreichen von 165 CPs ausgegeben werden.

(3) ¹Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht, entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes, zu beantragen. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen. ³Eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer können durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer aus dem Kreis der Dozenten der Hochschule Augsburg oder einer Partnerschule vorgeschlagen werden.

(4) Ein dazu geeignetes Thema kann zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Bearbeiterinnen oder Bearbeiter ausgegeben werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer, indem sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Wahl und den Vorschlägen der Antragstellerin oder des Antragstellers entspricht. ²Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer formuliert als Aufgabensteller/in endgültig das Thema der Bachelorarbeit. ³Unter Fristsetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit wird das Thema auf einem Formblatt an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben.

(6) Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit regelt der Studienplan.

(7) ¹Zur Bachelorarbeit gehört eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen. ²Die zuständigen Prüfer können ergänzende Fragen stellen. ³Die Präsentation fließt in die Notengebung ein. ⁴Weiteres regelt die Prüfungskommission.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Erstprüferin oder des Erstprüfers auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 12 Noten

¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Einige der zu erbringenden Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1) werden als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 13 Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg ausgestellt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Bachelorarbeit und allen im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ermittelt. ²Die jeweilige Gewichtung der Endnoten ergibt sich, soweit in Spalte 9 der Anlage nichts Anderes festgelegt ist, aus den dort ausgewiesenen CPs.

§ 14 Akademische Grade

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: B.A., verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

(3) ¹Studierende, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, können auf Antrag in die ab dem 01. Oktober 2021 geltende Studien- und Prüfungsordnung wechseln. ²Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen für die

Leistungsnachweise und Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.

(3) Im Übrigen treten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Augsburg vom 02. August 2019, 20. Mai 2014 und vom 08. Juli 2010 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 27. Oktober 2020 und des Hochschulrats, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 03. November 2020.

Augsburg, den 03. November 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 03. November 2020 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. November 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. November 2020.

Anlage 1: Übersicht über die Module, Teilmodule, Prüfungen und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs *Kommunikationsdesign* an der Hochschule Augsburg

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Creditpoints
LV	Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden (Präsenzstunden innerhalb der LV pro Woche)
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
GewT	Gewicht der Teilnote für die Prüfungsgesamtnote
Gew Kl	Gewicht der Klausur für die Bildung der Teilnote für die Gesamtnote der LV
Gew Präs	Gewicht der Präsentation für die Bildung der Teilnote für die Gesamtnote der LV
Gew PStA	Gewicht der Prüfungsstudienarbeit für die Bildung der Teilnote für die Gesamtnote der LV
Gew StA	Gewicht der Studienarbeit für die Bildung der Teilnote für die Gesamtnote der LV
Gew RF	Gewicht des Referats für die Bildung der Teilnote für die Gesamtnote der LV
Ln	Leistungsnachweis
m.E.	Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

Lehrveranstaltungsarten:

EX	Exkursion
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum/Übungen
PT	Praktische Tätigkeit
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
WS	Workshop
WP	Wahlpflichtmodul
V	Vorlesung

Prüfungsarten:

Präs	Präsentation
PP	Portfolioprüfung
PRAX	Praktisches Studiensemester
KL	Klausur
OKL	Onlineklausur
RF	Referat
PR	Praxisreferat
PB	Praxisbericht
PStA	Prüfungsstudienarbeit: wird nach angegebener Dauer während des Prüfungszeitraums bearbeitet
BA	Bachelorarbeit
StA	Studienarbeit: wird semesterbegleitend sowohl während des Unterrichts als auch selbständig zu Hause angefertigt
VS	Versuch

Prüfungsbeschreibungen:

Präsentation: Mündliche Erläuterung und Begründung (15 bis 20 Minuten) einer praktischen oder theoretischen Arbeit und anschließender Beantwortung von Fragen.

Klausur: Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 45 bis 120 Minuten.

Onlineklausur: Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 90 bis 180 Minuten. Die Prüfung erfolgt online am Rechner.

Referat: Mündlicher Vortrag mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit beträgt 40 bis 80 Zeitstunden. Zu jedem Referat gehört auch eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrages.

Praxisreferat: Mündlicher Vortrag mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten über die praktische Tätigkeit oder das Auslandssemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 bis 30 Zeitstunden. Zu jedem Referat gehört auch eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrages.

Praxisbericht: Beschreibung der praktischen Tätigkeit sowie eine Beschreibung des Betriebes, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wurde. Der Praxisbericht umfasst 15 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 10 pt.

Studienarbeit: Praktische Ausarbeitung einer fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform oder digitaler Form mit Dokumentation, Werkstücken, lauffähigem Programm und/oder Programmcode. Die Studienarbeit ist i. Allg. mit einer Präsentation verbunden, d.h. mit einem mündlichen Vortrag von 10 bis 25 Minuten Dauer über das Ergebnis der Studienarbeit. Der fach- und aufgabenspezifische Umfang sowie die genaue Form der Abgabe werden im Studienplan festgelegt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Zeitstunden je Leistungspunkt. Bei der Ermittlung des zeitlichen Gesamtumfangs der Studienarbeit wird die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzstunden) berücksichtigt.

Portfolioprüfung: Bei der Portfolioprüfung werden unselbstständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprüfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Versuch: Durchführung eines Versuches mit einer Arbeitsleistung von 20 bis 30 Zeitstunden. Zu jedem Versuch gehört auch eine schriftliche Dokumentation des Versuchsverlaufs und -ergebnisses im Umfang von 5 bis 10 Seiten DIN A4 in Schriftgröße 11 pt.

Bachelorarbeit: Schriftlich-praktische Ausarbeitung der Abschlussarbeit bestehend aus den Elementen „Werkstück“, „Thesis“ und „Präsentation“. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit werden gemäß § 11 Abs. 5 im Studienplan festgelegt.

Bachelorpräsentation: Die Bachelorpräsentation ist eine 15-20-minütige mündliche Vorstellung und Begründung einer praktischen Arbeit an Hand von Arbeitsbeispielen und dem zugehörigen Arbeitsprozess. Im Rahmen der Bachelorpräsentation dürfen vom Prüfer im Anschluss 5-10 Minuten Fragen zur vorgestellten Bearbeitung gestellt werden.

Abschnitt 1: Module und Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grund- und Orientierungsphase)

1 Kürzel	2 Modul- oder Fachezeichnung	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehr- Veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	9 Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
MOD_STT1	Modul Schrift, Text, Typografie 1	5	6		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 11_Typo und 12_Schrift)			Gemeinsame Modulendnote
11_Typo	Typografie 1			S, Ü, Pr			StA (60 Std.)	GewT 0,5
12_Schrift	Schrift 1			SU, S, Ü, Pr			StA (45 Std.)	GewT 0,5
MOD_KEM1	Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 1	6	8		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 13_Viskom und 14_GGR)			Gemeinsame Modulendnote
13_Viskom	Visuelle Kommunikation 1			S, Ü, Pr			StA (110 Std.)	GewT 0,6
14_GGR	Gestaltungsgrundlagen 1			S, Ü, Pr			StA (40 Std.)	GewT 0,4
MOD_KUN1	Modul Kunst 1	4	5					
15_Zeichnen	Zeichnen 1			S, Ü, Pr			StA (90 Std.)	
MOD_DM1	Modul Digitale Medien 1	5	7		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 16_Foto und 17_Medien)			Gemeinsame Modulendnote
16_Foto	Fotografie 1			V, S, Ü, Pr			StA (65 Std.)	GewT 0,6
17_Medien	Grundlagen digitaler Medien 1			S, Ü, Pr			StA (40 Std.)	GewT 0,4
MOD_KUD1	Modul Kunst- und Designtheorie 1	4	5		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 18_DKG und 19_WissA)			Gemeinsame Modulendnote
18_DKG	Design- und Kunstgeschichte 1			V, S, Ü, Pr			StA (30 Std)	GewT 0,5
19_GWA	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens			V, S, SU			StA (30 Std.)	GewT 0,5

MOD_STT2	Modul Schrift, Text, Typografie 2	5	6		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 21_Typo und 22_Schrift)			Gemeinsame Modulendnote
21_Typo	Typografie 2			S, Ü, Pr			StA (60 Std.)	GewT 0,5
22_Schrift	Schrift 2			SU, S, Ü, Pr			StA (45 Std.)	GewT 0,5
MOD_KEM2	Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 2	6	8		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 23_Viskom und 24_GGR)			Gemeinsame Modulendnote
23_Viskom	Visuelle Kommunikation 2			S, Ü, Pr	PStA 12h Gew PSTa 0,25		StA (110 Std.) Gew StA 0,75	GewT 0,6
24_GGR	Gestaltungsgrundlagen 2			S, Ü, Pr	PStA 12h Gew PSTa 0,25		StA (40 Std.) Gew StA 0,75	GewT 0,4
MOD_KUN2	Modul Kunst 2	4	5		PP, bestehend aus den Teilleistungen PStA und StA			
25_Zeichnen	Zeichnen 2			SU, S, Ü, Pr	PStA 12h Gew PSTa 0,25		StA (90 Std.) Gew StA 0,75	

1 Kürzel	2 Modul- oder Fachezeichnung	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehr- Veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	9 Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
MOD_DM2	Modul Digitale Medien 2	5	7		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 26_Foto und 27_Medien)			Gemeinsame Modulendnote
26_Foto	Fotografie 2			V, S, Ü, Pr			StA (65 Std.)	GewT 0,6
27_Medien	Grundlagen digitaler Medien 2			S, Ü, Pr	KI (90 Min.) Gew KI 0,25		StA (40 Std.) Gew StA 0,75	GewT 0,4
MOD_KUD2	Modul Kunst- und Designtheorie 2	4	5		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 28_DKG und 29_DTH)			Gemeinsame Modulendnote
28_DKG	Design- und Kunstgeschichte 2			V, SU, Ü, Pr	KI (90 Min.) Gew KI 0,5		StA (20 Std.) Gew StA 0,2	GewT 0,5
29_DTH	Designtheorie			V, SU, Ü, Pr			StA (40 Std.) Gew StA 0,3	GewT 0,5

Abschnitt 2: Module und Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbau- und Vertiefungsphase)

1 Kürzel	2 Modul- oder Fachezeichnung	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehr- Veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	9 Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
MOD_STT3	Modul Schrift, Text, Typografie 3	5	6		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 31_Typo und 32_Text)			Gemeinsame Modulendnote
31_Typo	Typografie 3			S, Ü, Pr			StA (60 Std.)	GewT 0,5
32_Text	Text 1			S, Ü, Pr			StA (45 Std.)	GewT 0,5
MOD_KEM3	Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 3	4	5					
33_Viskom	Visuelle Kommunikation 3			V, SU, S, Ü, Pr			StA (110 Std.)	
MOD_KUN3	Modul Kunst 3	4	5					
34_Zeichnen	Zeichnen 3			S, Ü, Pr			StA (90 Std.)	
MOD_DM3	Modul Digitale Medien 3⁵	7	10		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 35_Foto und 36_Video oder 37_Screen)			Gemeinsame Modulendnote
35_Foto	Fotografie 3 ⁵			V, S, Ü, Pr	KI (90 Min.) Gew KI 0,3		StA (65 Std.) Gew StA 0,7	GewT 0,4
36_Video	Wahlpflichtmodul Bewegtbild ⁵			S, Ü, Pr			StA (120 Std.)	GewT 0,6
37_Screen	Wahlpflichtmodul Screendesign ⁵			S, Ü, Pr			StA (120 Std.)	
MOD_FS	Modul Fremdsprache⁸	4	4					Gemeinsame Modulendnote
W_Sprache1	AW-Fach Sprache 1 ⁸			3)	3)			GewT 0,5
W_Sprache2	AW-Fach Sprache 2 ⁸			3)	3)			GewT 0,5

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kürzel	Modul- oder Fachezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehr- Veranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
MOD_STT4	Modul Schrift, Text, Typografie 4	5	6		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 41_Typo und 42_Text)			Gemeinsame Modulendnote
41_Typo	Wahlpflichtfach Typografie 4 ⁶			S, Ü, Pr			StA (60 Std.)	GewT 0,5
42_Text	Text 2 ⁷			S, Ü, Pr			StA (45 Std.)	GewT 0,5
MOD_DPRO1	Modul Designprojekt 1	6	9		PP, bestehend aus den Teilleistungen Präs und StA			
43_Dpro1	Wahlpflichtfach Designprojekt 1			S, Ü, Pr	Präs (15 Min.) Gew Präs 0,1		StA (180 Std.) Gew StA 0,9	
MOD_DPRO2	Modul Designprojekt 2	6	9		PP, bestehend aus den Teilleistungen Präs und StA			
44_Dpro2	Wahlpflichtfach Designprojekt 2			S, Ü, Pr	Präs (15 Min.) Gew Präs 0,1		StA (180 Std.) Gew StA 0,9	
MOD_GA1	Modul Gestaltungsatelier 1	4	6					
45_Atelier1	Wahlpflichtfach Gestaltungsatelier 1			S, Ü, Pr			StA (120 Std.)	

Abschnitt 3: Module und Prüfungen des 5. Semesters (Praxissemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kürzel	Modul- oder Fachezeichnung	SWS	CPs	Art der Lehr- Veranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
P_AUS_PRAX	Modul Praxismodul⁴		25					
P_AUS_PRAX	Praktikum oder Auslandssemester ⁴		25	4)	PB			Prädikat m.E./o.E.
P_PS	Modul Praxisseminar	4	5					
P_PS	Praxisseminar			V, SU, S, Ü, Pr	Präs (20 Min.)		StA (40 Std.)	Prädikat m.E./o.E.

Abschnitt 4: Module und Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)

1 Kürzel	2 Modul- oder Fachezeichnung	3 SWS	4 CPs	5 Art der Lehr- Veranstaltung 1)	6 Prüfungen 1)		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	9 Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungs- vorausset- zungen		
MOD_DPRO3	Modul Designprojekt 3	6	9		PP, bestehend aus den Teilleistungen Präs und StA			
61_Dpro3	Wahlpflichtfach Designprojekt 3			S, Ü, Pr	Präs (15 Min.) Gew Präs 0,1		StA (180 Std.) Gew StA 0,9	
MOD_DPRO4	Modul Designprojekt 4	6	9		PP, bestehend aus den Teilleistungen Präs und StA			
62_Dpro4	Wahlpflichtfach Designprojekt 4			S, Ü, Pr	Präs (15 Min.) Gew Präs 0,1		StA (180 Std.) Gew StA 0,9	
MOD_GA2	Modul Gestaltungsatelier 2	4	6					
63_Atelier2	Wahlpflichtfach Gestaltungsatelier 2			S, Ü, Pr			StA (120 Std.)	
MOD_MUG	Modul Medien und Gesellschaft	4	6		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 64_MT und 65_Sozio)			Gemeinsame Modulendnote
64_MT	Medientheorie			V, SU, S	KI (90Min.)			GewT 0,5
65_Sozio	Soziologie			V, SU, S			StA (60 Std.)	GewT 0,5
BA	Modul Bachelorarbeit ⁹		12					
BA	Bachelorarbeit ⁹				BA	165 CPs		GewE 36
BK	Modul Bachelorkolloqium	6	8					
BK	Bachelorkolloqium			S, Ü, Pr				Prädikat m.E./o.E.
MOD_PUB	Modul Präsentation und Berufspraxis	6	8		PP, bestehend aus Teilleistungen (siehe 71_Rhet_Präs und 72_Beruf)			Gemeinsame Modulendnote
71_Rhet_Präs	Rhetorik und Präsentation			SU, S, Ü, Pr	Präs (15 Min.) Gew Präs 0,3		StA (45 Std.) Gew StA 0,7	GewT 0,5
72_Beruf	Berufspraxis			V, SU, S, Ü, Pr	Präs (15 Min.) Gew Präs 0,3		StA (45 Std.) Gew StA 0,7	GewT 0,5

Fußnoten/Anmerkungen:

- 1) Das Weitere regelt der Studienplan.
- 2) Enthält die Spalte 9 für zwei oder mehrere Module die Satzklammer „Gemeinsame Modulendnote“, so müssen zum Bestehen des Moduls alle Teilmodule bestanden sein.

- 3) Gemäß näherer Regelung der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.
- 4) Sollte das Praxismodul als Studiensemester an einer Bildungseinrichtung im In- oder Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen.
- 5) ¹Im Modul „Digitale Medien 3“ ist die LV „Fotografie 3“ (3 SWS) verpflichtend. ²Ergänzend dazu muss entweder die Wahlpflichtmodul „Bewegtbild“ oder das Wahlpflichtmodul „Screendesign“ im Umfang von je 4 SWS belegt werden.
- 6) ¹Im Wahlpflichtmodul Typografie 4 können Studierende zwischen vertiefenden typographischen Themenschwerpunkten (siehe Modulhandbuch) im Umfang von jeweils 3 SWS und 4 CP wählen. ²Der/die Modulverantwortliche koordiniert welche Schwerpunkte im aktuellen Semester laut Studienplan gewählt werden können.
- 7) Das Modul Text 2 umfasst 2 SWS und 2 CP.
- 8) Anstelle von zwei einzelnen, voneinander unabhängigen Sprachkursen mit jeweils 2 SWS und 2 CP, kann innerhalb des Moduls „Fremdsprache“ auch ein fortlaufender Kombisprachkurs mit 4 SWS und 4 CP belegt werden (z.B. „Spanisch 1+2“).
- 9) Die BA versteht sich als ein Gesamtwerk, das sich aus den drei Elementen „Werkstück“, „Bachelorthesis“ und „Präsentation“ zusammensetzt.